

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb und Kunst vom 16. Dezember 2020:

I. Allgemeiner Teil

Seit Anfang November 2020 ist der Präsenz-Studienbetrieb in Baden-Württemberg wieder stark eingeschränkt. Die Maßnahme wurde ergriffen, um den damals exponentiellen Anstieg der Corona-Infektionszahlen einzudämmen und damit einhergehend auch die Zahl schwerer Krankheitsverläufe. Gleichzeitig war die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung stark eingeschränkt. Lag der 7-Tages-Inzidenzwert Ende Oktober in Baden-Württemberg bei 107 pro 100.000 Einwohner, stieg er bis etwa Mitte November auf etwa 135 pro 100.000 Einwohner und war zunächst leicht zurückgegangen auf, Stand 26. November 2020, 128 pro 100.000 Einwohnern. Die Maßnahmen wurden daher zunächst bis 20. Dezember 2020 verlängert. Die Hochschulen haben auf diese Situation der neuerlichen Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs hervorragend reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Mittlerweile liegen jedoch alle Städte und Kreise – und damit auch die Hochschulen und Akademien - in Gebieten mit Fallzahlen von zumeist deutlich über 100, teilweise über 200 pro 100.000 Einwohnern. Angesichts der bundes- und landesweit seit Anfang Dezember wieder dramatisch ansteigenden Infektionszahlen hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 weitere einschränkende Maßnahmen beschlossen, um deutliche Kontaktreduzierungen zu erreichen. Diese sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich, aber auch um das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen. Hierzu ist bundes- als auch landesweit die Zahl der Neuinfektionen drastisch auf unter 50 Fallzahlen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken. Dies erfordert weiterhin eine große gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen – auch von den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen. Für die Studierende und

Lehrenden bedeuten die Regelungen mindestens weitere drei Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher muss auch weiterhin im Dezember der Studienbetrieb überwiegend in Online-Formaten erfolgen. Nach wie vor kann es Präsenzstudienbetrieb nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO. Nach bisherigen Rückmeldungen seitens der Hochschulen ist anzunehmen, dass trotz weitgehend digitaler Formate aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auch das aktuelle Wintersemester in der Regel ein vollwertiges Studiensemester sein wird.

Die bisherigen einschränkenden Maßnahmen der CoronaVO werden damit grundsätzlich weiter aufrecht zu erhalten. Neben zeitlichen Einschränkungen, die durch die Ausgangsbeschränkungen nach § 1c CoronaVO bedingt sind, werden zunächst bis einschließlich 10. Januar 2021 weitere Einschränkungen für den Bibliotheks- und Archivbetrieb sowie für den praktischen sportwissenschaftlichen Studienbetrieb erforderlich.

Zu den weiteren Einschränkungen im Einzelnen:

- Während der erweiterten Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr sind keine Veranstaltungen des Studienbetriebs möglich. Bei der Terminierung von Veranstaltungen des Studienbetriebs ist insofern darauf zu achten, dass für die Lehrenden wie auch für die Studierenden die Möglichkeit einer rechtzeitigen Rückkehr nach Hause besteht.
- Die Sportstätten und Sportanlagen bleiben vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb geschlossen.
- Bibliotheken und Archive bleiben vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 geschlossen; die Möglichkeit der Ausleihe besteht nicht.

Diese Maßnahme werden vor allem durch §§ 1b bis 1d der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (CoronaVO) umgesetzt. Diese Regelungen gehen nach § 1a CoronaVO dieser Verordnung vor. Die CoronaVO Studienbetrieb enthält daher, soweit die Regelungsgegenstände der §§ 1b bis 1d betroffen sind, konkretisierenden oder klarstellende Regelungen. Entsprechend der Corona-Verordnung wurde auch die spezielle Verordnung für den Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) angepasst und bis einschließlich zum 10. Januar 2021 befristet.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 - § 2 (Studienbetrieb)

Zu a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Schließung der Sportstätten und Sportanlagen nach § 1 d Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO im Verbindung mit dem neuen Absatz 2.

Zu b) – Absätze 2 und 3

Zu Absatz 2 – Sportstätten und Sportanlagen

Die Schließung der Sportstätten und Sportanlagen auch der Hochschulen für den Studienbetrieb folgt bereits aus § 1d Absatz 1 CoronaVO, da der Studienbetrieb, anders als in § 13 Absatz 2 Nummern 7 und 8 CoronaVO, in § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaVO nicht mehr genannt ist. Die Untersagung folgt daher aus § 1d Absatz 1 Satz 1 CoronaVO. Die Regelung im neuen Absatz 2 hat daher vor allem deklaratorischen und klarstellenden Charakter. Unter den Begriff der Sportstätten der Hochschulen fallen auch hochschuleigene Schwimmbäder.

Halbsatz 2 vollzieht die in § 1d Satz 2 Nummer 4 CoronaVO genannte Ausnahme, für den Fall, dass hochschuleigenen Sportanlagen für den Profi- oder Spitzensport genutzt werden.

Zu Absatz 3 - Bibliotheken und Archive

Die Hochschulbibliotheken und Archive sind nach § 1d Satz 1 CoronaVO geschlossen, da diese in § 13 Abs. 2 Nummer 2 CoronaVO genannt sind. Absatz 3 greift dies klarstellend auf.

Zu c)

Folgeänderung.

Zu d) - Absatz 4 (bisher Absatz 2)

Zu aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Schließung der Bibliotheken bedingt ist.

Zu bb) Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Nummer 2 - § 6 Absatz 2

§ 6 Absatz 2 enthält unverändert infektionsschutzrechtliche Regelungen für das „Wie“ des Studienbetriebs im Bereich des Sports. Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen, die jetzt vorgenommen werden, auch wenn die Vorschrift unter anderem wegen der Schließung der Sportstätten und Sporthallen für den Studienbetrieb aktuell weitgehend ins Leere geht.

Zu Nummer 3 - § 9 Absatz 2

Die Regelungen gelten nach Absatz 2 bis einschließlich zum 10. Januar 2021.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.